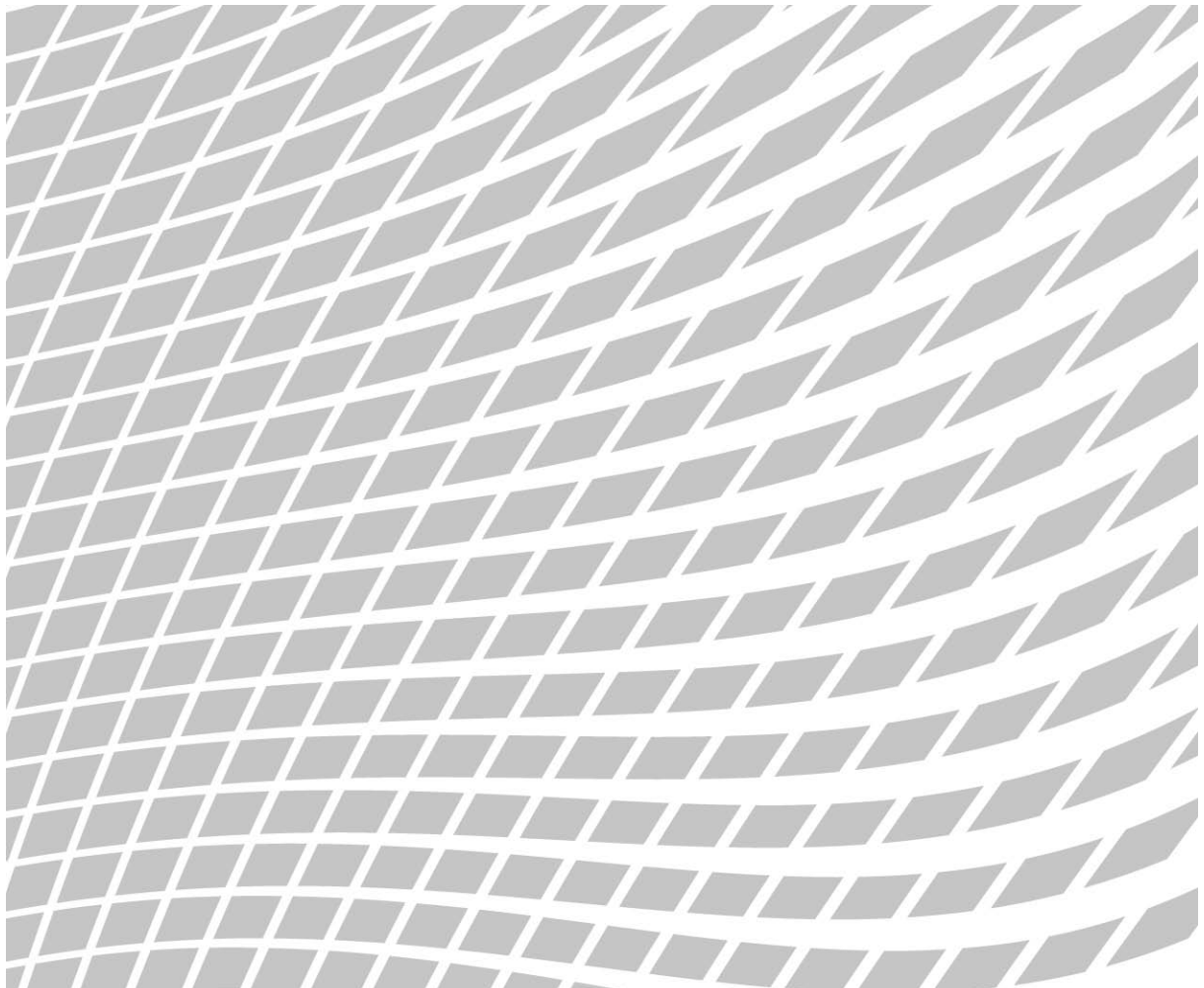


13. Juli 2010

Rundschreiben 2010/x

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung

Kernpunkte zur Anhörung



Kernpunkte

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen den grössten Teil der Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens dar. Ungenügende Rückstellungen können dessen Solvenz stark belasten. Die im vorliegenden Rundschreiben festgelegten Anforderungen zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind für den Schutz der Versicherten vor Insolvenzrisiken von zentraler Bedeutung.

Mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.11), in Kraft getreten am 1. Januar 2006, wurde die Grundlage für die Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen geschaffen.

Die im Rundschreiben festgelegten Anforderungen beziehen sich auf das Rückversicherungsgeschäft und richten sich an alle Versicherungsunternehmen, die es betreiben. Das Rundschreiben soll gewährleisten, dass die Versicherungsunternehmen ausreichende Rückstellungen bilden.

Das Rundschreiben verfolgt einen prinzipienbasierten Ansatz. Dem verantwortlichen Aktuar obliegt der notwendige Handlungsspielraum, um sein fachspezifisches Wissen und seine Erfahrung in eine möglichst genaue Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen einzubringen.

Hohe Anforderungen werden an die Dokumentation und Information zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gestellt. Die Modelle, Methoden und Annahmen müssen nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden. Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar zu dokumentieren.

Die Verpflichtung, die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen selbst und unter Berücksichtigung einheitlicher Anforderungen zu berechnen, stellt eine zuverlässige globale Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher. Sie erhöht die Transparenz und vereinfacht die Kontrolle.

Die Anhörung dauert bis am 15. September 2010.